Vorstellung Sprachbegleiter

Am 02.06.2015 erfolgte durch Frau Schneutzer, in Zusammenarbeit mit Herrn Tarek Ali, Frau Thunich und Frau Rost, im Kleinen Saal des Stadthauses der Stadt Halle (Saale) die Vorstellung und Legitimation der ersten Sprachbegleitrinnen und Sprachbegleiter.

Rechtsgrundlage:

HEGA 05/11-08-Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdienste

- Dolmetscher- und Übersetzungsdienste können im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch weiterhin, obwohl die bisherige Rechtsgrundlage (EWG VO Nr. 1408/71) für EU-Staaten aufgehoben wurde und seit dem 1. Mai 2010 ein neues Gesetzespaket in Kraft getreten ist. Dieses besteht aus der VO (EG) 883/2004 (geändert durch die VO (EG) 988/2009) und der Durchführungsverordnung (EG) 987/2009. An den Grundprinzipien der Koordinierung der Sozialversicherungssysteme hat sich nichts geändert.

- **Verfahren**

Kunden/Kundinnen mit unzureichenden Deutsch-Kenntnissen sollen zur Vermeidung von Verständnisschwierigkeiten in erster Linie eine Person mit entsprechenden Sprachkenntnissen mitbringen. Ist dies nicht möglich, sind für Übersetzungen und Dolmetscherdienste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechenden Sprachkenntnissen zu betrauen. Sofern dies ebenfalls ausscheidet, sollen soziale Verbände bzw. ehrenamtliche Einrichtungen u. ä. – soweit die Übersetzungs- und Dolmetscherdienste im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen – hierfür gewonnen werden.

- **Erstattung von Dolmetscherkosten**

Bei Erstkontakten (schriftlich und mündlich) sind notwendige Übersetzungen bzw. Dolmetscherdienste in jedem Fall von der BA bzw. dem jeweiligen Jobcenter zu veranlassen und zu erstatten.
Die Kosten für Übersetzungen von Schriftstücken sowie für entsprechende Dolmetscherdienste werden in allen Fällen (also auch bei weiteren Kontakten) von Amts wegen übernommen.

- Sonderregelungen

Die notwendigen Kosten für die Übersetzung von Zeugnissen und sonstigen Unterlagen können für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende sowie für Ausbildungssuchende nach § 44 SGB III (für den Rechtskreis SGB II in Verbindung mit § 16 Abs. 1 SGB II) übernommen werden, wenn es für die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig ist. Darüber entscheidet im Einzelfall die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft.

- ➔ Kostenübernahme aus dem Vermittlungsbudget (Vb)

Kosten für Übersetzungen, welche nicht unmittelbar mit der Arbeitsaufnahme in Verbindung stehen, jedoch für die Leistungsgewährung notwendig sind (Bsp. Rentenbescheid,)

- ➔ können über Verwaltungskosten übernommen werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die Originalrechnung der Übersetzungskosten und ein entsprechender Beschaffungsauftrag an die Sachverwaltung weitergeleitet werden.

Basis für die Abrechnung der Übersetzungsarbeiten

- ➔ siehe beigefügte Tabelle

- Mündliche Übersetzungen

Spricht ein Kunde im JC Halle (Saale) vor und eine Verständigung ist aufgrund fehlender deutscher Sprachkenntnisse nicht möglich, wird wie folgt verfahren:

- Aushändigung des Flyers „ Sie verstehen kein Deutsch?“, eines Vb-Antrages zur Erstattung von Bewerbungskosten und eine Abtretungserklärung, damit Abrechnung zwischen Sprachbegleiter und JC direkt erfolgen kann
- Danach wird der Kunde aufgefordert bei der nächsten Vorsprache:
    - mit einer Vertrauensperson seiner Wahl bzw.
    - einem Sprachbegleiter vorzusprechen.
- Der Kontakt zu einem Sprachbegleiter erfolgt über VEMO – Verband der Migrantenorganisationen e.V., Herrn Dr. Tarek Ali,:

  www.vemo.halle@gmail.com

Sprachbegleiter der Stadt Halle (Saale) sind Personen, die Kenntnisse in nichtdeutschen Sprachen haben und im Pool Beauftragten für Migration und Integration der Stadt Halle (Saale) aufgenommen wurden.

- Der Pool der Sprachbegleiter steht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jobcenters in einer Übersicht zur Verfügung
- Sprachbegleiter üben ein Ehrenamt aus, daher konnte Regelung, wie bisher erläutert erfolgen. (Ein Ehrenamt im ursprünglichen Sinn ist ein freiwilliges öffentliches Amt, das nicht auf Entgelt ausgerichtet ist. Man leistet es für bestimmte Dauer regelmäßig (manchmal auch unregelmäßig, z. B. Katastrophenschutz) im Rahmen von Trägern Vereinen, Initiativen oder Institutionen. Für ehrenamtliche Tätigkeiten fällt ggf. eine Aufwandsentschädigung an.
- Wir haben uns hier zur Übernahme folgender Kosten entschieden:
    - Mehraufwandsentschädigung in Höhe 8,00 € pro angefangene Stunde
    - je 2,00 € für die Hin-und Rückfahrt

- Eine Erstattung der Kosten für andere Personen erfolgt nicht.

- Identifizierung Sprachbegleiter

Sprachbegleiter sind verpflichtet, sich durch
- ein gültiges Personaldokument (Ausweis, Pass) und
- eine auf ihn/sie von der Stadt Halle (Saale) ausgestellte Visitenkarte mit aktuellem Gültigkeitsdatum auszuweisen.

MA JC prüft, ob Personaldokument und Visitenkarte identisch sind und der Sprachbegleiter im Pool der Beauftragten für Migration und Integration der Stadt Halle (Saale) dokumentiert ist. Erst dann liegt eine Legitimation des Sprachbegleiters vor und die Aufwandsentschädigung kann erstattet werden.

- Anrechnung der Aufwandsentschädigung

Sprachbegleiter, die beim JC im Leistungsbezug stehen sind verpflichtet, jedes Einkommen anzuzeigen. Auch die Aufwandsentschädigung.
§ 11b SGB II ist für die Anrechnung von Einkünften aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit bestimmend.

➔ Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit sind bis zu 200 € monatlich nicht anrechenbar.